



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung der Abweichenden Verwaltungsvorschriften zur Deckung der Bedarfe von Sicherheitsbehörden bei Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen, welche unmittelbar der Zivilen Verteidigung, der inneren Sicherheit, dem Katastrophenschutz oder nachrichtendienstlichen Zwecken dienen

Vom 10. Juni 2026

Nachstehend werden die vom Bundeskabinett am 10. Juni 2026 beschlossenen Abweichenden Verwaltungsvorschriften zur Deckung der Bedarfe von Sicherheitsbehörden bei Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen, welche unmittelbar der Zivilen Verteidigung, der inneren Sicherheit, dem Katastrophenschutz oder nachrichtendienstlichen Zwecken dienen, (Anlage) veröffentlicht.

Berlin, den 10. Juni 2026
I B 5 – 20604/005#007

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Zillmann



Anlage

Abweichende Verwaltungsvorschriften zur Deckung der Bedarfe von Sicherheitsbehörden bei Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen, welche unmittelbar der Zivilen Verteidigung, der inneren Sicherheit, dem Katastrophenschutz oder nachrichtendienstlichen Zwecken dienen

Mit den Abweichenden Verwaltungsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr (BAAnz AT 30.07.2025 B2) wurden die Wertgrenzen für Direktaufträge der Bundeswehr deutlich erhöht. Angesichts der geo- und sicherheitspolitischen Lage ist eine entsprechende Beschleunigung der Beschaffungsvorgänge und Entlastung der Vergabestellen auch für die Bedarfe von Sicherheitsbehörden bei Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen, sofern sie unmittelbar der Zivilen Verteidigung, der inneren Sicherheit, dem Katastrophenschutz oder nachrichtendienstlichen Zwecken dienen, notwendig. Mit diesen Abweichenden Verwaltungsvorschriften werden die Erhöhungen der Direktauftragswertgrenzen, die befristet bis Ende 2035 für die Bundeswehr gelten, entsprechend auch für entsprechende Aufträge der Sicherheitsbehörden in Abweichung von den Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) beschlossen.

Nach Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende Abweichende Verwaltungsvorschrift:

I.

Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Abweichend von § 14 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)¹ können Direktaufträge für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen, sofern sie unmittelbar der Zivilen Verteidigung, der inneren Sicherheit, dem Katastrophenschutz oder nachrichtendienstlichen Zwecken dienen, bis zu einem Auftragswert, der ohne Umsatzsteuer die in § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Schwellenwerte nicht erreicht, vergeben werden. Die übrigen Voraussetzungen nach § 14 UVgO bleiben unberührt.

II.

Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Abweichend von § 3a Absatz 1 Satz 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)² stehen dem Auftraggeber für die Beschaffung von Bauleistungen, welche unmittelbar der Zivilen Verteidigung, der inneren Sicherheit, dem Katastrophenschutz oder nachrichtendienstlichen Zwecken dienen, nach seiner Wahl die Öffentliche Ausschreibung, die Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb und die freihändige Vergabe zur Verfügung. § 3a Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 der VOB/A finden keine Anwendung.

Abweichend von § 3a Absatz 4 VOB/A können Direktaufträge für die Beschaffung von Bauleistungen, sofern sie unmittelbar der Zivilen Verteidigung, der inneren Sicherheit, dem Katastrophenschutz oder nachrichtendienstlichen Zwecken dienen, bis zu einem Auftragswert von 1 Million Euro ohne Umsatzsteuer vergeben werden. Die übrigen Voraussetzungen nach § 3a Absatz 4 VOB/A bleiben unberührt.

III.

Persönlicher Anwendungsbereich

Die Abweichungen nach den Nummern I und II gelten für:

- a) den Bundesnachrichtendienst,
- b) das Bundeskriminalamt,
- c) das Bundesamt für Verfassungsschutz,
- d) die Bundespolizei,
- e) das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,
- f) die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich,
- g) das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe,
- h) die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
- i) den Digitalfunk BOS, betrieben durch die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
- j) das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie,
- k) die Zollverwaltung sowie

¹ § 14 UVgO (BAAnz AT 07.02.2017 B1, BAAnz AT 08.02.2017 B1) wird durch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 55 BHO zur Anwendung gebracht; für ihren Geltungszeitraum nach Nummer V gehen diese Abweichenden Verwaltungsvorschriften den VV vor.

² § 3a VOB/A (BAAnz AT 19.02.2019 B2) wird durch die VV zu § 55 BHO zur Anwendung gebracht; für ihren Geltungszeitraum nach Nummer V gehen diese Abweichenden Verwaltungsvorschriften den VV vor.



- l) das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, soweit sie Leistungen für die unter Buchstaben a bis k genannten Behörden innerhalb des Anwendungsbereiches dieser Abweichenden Verwaltungsvorschriften beschaffen.

IV.

Grundsätze

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist zu beachten. Bei eindeutigem grenzüberschreitendem Interesse an einem öffentlichen Auftrag sind die Grundregeln und allgemeinen Grundsätze des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu beachten.

V.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juli 2026 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.
